

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 40 (1949-1950)
Heft: 1

Artikel: Die Befreiung der Leibeigenen im Staat Bern (deutschen Teils) im 15. und 16. Jahrhundert
Autor: Bieler, Peter
Kapitel: 3: Die Hauptperiode : vom Burgunderkrieg bis zur Reformation
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-371003>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DRITTER TEIL

Die Hauptperiode

(Vom Burgunderkrieg bis zur Reformation)

6. Die Loskäufe im Seeland

Die Befreiung der Oltiger war in einer Zeit aussenpolitischer Intensität Berns im Westen und überhaupt geschehen. In der nachfolgenden ruhigeren Periode hatte Bern Aarwangen erworben; der Loskauf der dortigen Eigenleute war zu Beginn des Alten Zürichkrieges geschehen, der von Brandis in der verwirrten Zeit an seinem Ausgang. Nachher sind über beinahe zwei Jahrzehnte keine Ablösungen mehr zu erkennen. Mit der hochflutenden Zeit, die mit dem Burgunderkrieg anhub und in Bern durch die Reformation wieder gedämpft wurde, setzten die Befreiungen wieder ein — sie selbst scheinen ein Ausdruck der neuen Periode zu sein.

Der erste erkennbare Anstoss kam von Solothurn. 1467 wurden die zwei Brüder Kratzer auf Fürsprache des Altschultheissen Wengi durch Loskauf von Bern befreit. Gleichzeitig schenkte Bern dem nachbarlichen Staatsmann in Ansehung seiner besonderen Freundschaft zwei andere Brüder Kratzer, für deren Befreiung Wengi eingetreten war.¹⁾ Diese Kratzer waren offenbar in solothurnischem Gebiet niedergelassen. Im gleichen Jahr wurde Uli Sorgens Tochter befreit. In ihrem Freiheitsbrief behielt sich aber die Obrigkeit ihre Rechte an Ulis Frau und seinen anderen Kindern ausdrücklich vor.²⁾ 1469 löste der Loskauf der sechs Geschwister Vierzabend um 80 Gulden eine Reihe von Einzelloskäufen aus. Die Vierzabend hatten alle der Herrschaft Aarberg gehört und waren in Murten niedergelassen.³⁾ Im gleichen Frühling noch kauften sich Hans Mäder und seine Schwester von Nidau los; auch sie lebten in Murten⁴⁾; in Aarberg noch weitere sieben Personen gemeinsam⁵⁾; Hans Müller in Belp kaufte alle seine Kinder los, die seiner unfreien Frau in die Herrschaft Aarberg nachgeschlagen waren⁶⁾. Im nächsten Jahr befreite sich noch eine Frau mit ihrem Kind in Murten.⁷⁾ Else Schaller, die durch ihre Mutter ebenfalls zu Aarberg gehörte, wurde durch ihren Vater losgekauft.⁸⁾ Hans Mäder befreite noch seine übrigen

Angehörigen.⁹⁾ Schliesslich löste Tichtli Huber um nur 6 Gulden ihre Unfreiheit ab; ihre Herrschaft bleibt aber ungenannt¹⁰⁾; gleichzeitig fand in Aarberg ein Streit zwischen Hans Krämer und den Brüdern Ulrich und Petermann von Erlach zu Aarberg sein Ende, indem Krämer um 20 Gulden befreit wurde.¹¹⁾ Damit war schon vor dem Burgunderkrieg wohl über die Hälfte der Eigenen von Aarberg befreit. 1477 kauften sich Hans Wolf mit seinen Töchtern Grete und Else und Kuno Dick, seinem Tochtermann, alle wohnhaft in Spins bei Aarberg, und Konrad und Ulmann Feiertag mit ihren Ehefrauen von Aarberg los.¹²⁾ Zwei Jahre später wurden Bendicht Pauli, seine Frau Adelheid Löffel und seine Mutter befreit.¹³⁾ Im folgenden Jahr kaufte sich Lienhard Kleebs Frau, Margret, mit allen ihren Kindern los.¹⁴⁾ 1501 wurden noch vier zu Aarberg eigene Kinder befreit, und ein letzter Nachzügler erscheint 1508.¹⁵⁾

Unterdessen war die Bewegung im ganzen Seeland weitergegangen. 1475 befreiten sich die Gotteshausleute genannten Eigenleute des Bischofs von Basel in der Herrschaft Ligerz um 200 lb.¹⁶⁾ Gleichzeitig kauften sich die Herrschaftsleute von Ligerz und Twann zusammen um 600 lb los; die Quittung für den Betrag lautete auf den 17. Juni.¹⁷⁾ In Ligerz war aber nur die Hälfte der Herrschaftsleute am Loskauf beteiligt; die andere Hälfte, die 1469 an Bern gekommen war, befreite sich erst 1485 um 350 lb.¹⁸⁾ Es waren 23 Männer mit ihren Angehörigen. Die «Gotteshausleute» von Twann dagegen lösten erst 1494 um 100 lb ihre Freiheit heraus.¹⁹⁾ Nach dem Preis zu schätzen, konnten es nur ganz wenige Leute sein.

Der Hauptloskauf in der Grafschaft Nidau geschah 1484 und betraf das ganze übrige Gebiet der Grafschaft mit Ausnahme der Gemeinde Gals, die durch Erlach und neuenburgisches Gebiet von Nidau getrennt war. Eine Reihe von Einzelbefreiungen war vorausgegangen: Von 1476 bis 1481 waren es Peter Rabus mit ausdrücklicher Erwähnung seiner Nachkommen²⁰⁾; Hans Bünzli²¹⁾; Hans Feiertag und Else Dietschin, seine Ehefrau²²⁾; Benedikt Riesen, Schinder zu Fraubrunnen, mit seinen elf Kindern²³⁾; schliesslich Anna Legellin²⁴⁾ und die Tochter des Peter Ganz²⁵⁾. Die lebenslängliche Befreiung Hans Schnewlins von der Hälfte seiner Leibeigenensteuer war eine Anerkennung seitens der Regierung für ganz besondere Dienste.²⁶⁾ Nun geschah 1484 der Pauschalloskauf um 4000 lb.²⁷⁾ Dieser Loskauf scheint in seinem Umfang etwa demjenigen in der Grafschaft Oltigen entsprochen zu haben. Wenn Fall und Lass vielerorts auf den Liegenschaften weiter bestehen blieb, wie Rennefahrt sagt²⁸⁾, betraf das die persönliche Freiheit der Be-

sitzer nicht mehr, da auch Freie die Abgabe entrichten mussten, wenn sie auf solchen Gütern sassen. Auf Nidaus demütige Bitte erlaubte ihm die Regierung, die Befreiten in sein Burgrecht zu nehmen.²⁹⁾ Nidau musste aber versprechen, sie nicht zu sehr zu belasten und Berns Rechte an ihnen nicht zu schmälern. Im gleichen Jahr bestätigte Nidau ihre Aufnahme ins Burgrecht zum gewöhnlichen Udelzins.³⁰⁾ Obgleich der Loskaufbrief ausdrücklich sämtliche Eigenleute einbezog, kamen doch schon in den nächsten Jahren Nachzügler, die sich einzeln loskauften: Vier Geschwister und Trin Bütinger.³¹⁾ Diese konnten zwar auch in das Gebiet der Grafschaft nördlich vom See gehören, aber auch dort waren ja vorher grundsätzlich alle befreit worden. Es geschah eben immer, dass Personen wegen Landesabwesenheit oder Nichtbezahlung ihres ursprünglichen Anteils erst später zum Loskauf kamen.

In der Herrschaft Erlach begannen schon gleich nach der Erwerbung durch Bern fast regelmässige Loskäufe von Einzelpersonen. 1478 kaufte sich Peter Schoch los³²⁾, zwei Jahre darauf Heinz Bruder³³⁾. 1482 wurde eine arme Tochter befreit, doch so, dass sie nur in der Herrschaft Erlach heiraten durfte³⁴⁾; hier scheint es sich eher um eine Freilassung als um einen Loskauf zu handeln. 1486 konnte Margret Traffelet auf Ersuchen ihres ebenfalls zu Erlach eigenen Vaters sich und ihre Nachkommen loskaufen.³⁵⁾ Im nächsten Sommer erwarben Peter, seine Söhne Hans und Nico mit ihren Frauen Agnes Tufer und Else Lamprecht, sowie Benedikt, alle von Gäserts, die Freiheit. Benedikts Vater war «in unsern nöten zu Granson beliben»³⁶⁾. Ende 1491 kauften nun die übrigen Eigenleute von Erlach ihre Freiheit gemeinsam. Tagwen und Führungen mussten sie aber trotzdem weiter leisten.³⁷⁾ Mündige Kinder, die aber noch nicht selber haushielten, wurden um einen Gulden frei.³⁸⁾ Hans Kissling und Thomen Cüntzis bürgten für die Bezahlung der 4596 lb Loskaufsumme und mussten noch 1503 zur Bezahlung des Zinses für die rückständige Summe aufgefordert werden.³⁹⁾ Gleichzeitig ordnete die Regierung an, dass auch die ausserhalb der Herrschaft sessenen, aber doch Erlach gehörenden Eigenleute sich loskauften. An den Vogt zu Nidau ging Weisung, die betreffenden nach Ins zu weisen, wenn sie zum Loskauf aufgefordert würden.⁴⁰⁾ — Abgesehen von der Gemeinde Gals war nun im ganzen Seeland die Leibeigenschaft ziemlich völlig liquidiert, da hier ausser den erwähnten Nachzüglern keine spätern Loskäufe mehr zu erkennen sind.

Die aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts überlieferten Zahlen geben noch keinerlei Regelmässigkeit in der Festsetzung der

Loskaufspreise. Als vor dem Burgunderkrieg die Befreiung erneut und endgültig in Gang kam, war die anfängliche völlige Unregelmässigkeit verschwunden. Ein leitender Gedanke wurde merkbar. Doch bleiben die vorhandenen Angaben weit von einer arithmetischen Gesetzmässigkeit entfernt. Die beiden auf Fürsprache von Niklaus Wengi befreiten Brüder Kratzer zahlten je 25 Gulden. Zwei Jahre später erlegten die Aarberger Hans und Else Mäder zusammen 45 Gulden (Durchschnitt $22\frac{1}{2}$). Hans Krämer gab zur gleichen Zeit für sich 20 Gulden, dagegen die sechs Geschwister Vierzabend in Murten nur 80 Gulden (Durchschnitt 14), ebenso die sieben Aarberger (Durchschnitt 11) und 1471 in Oltigen drei Männer mit ihren Frauen und Kindern (Durchschnitt 6 bis 9 Gl.). Frauen und Kinder galten im allgemeinen weniger als Männer. Tichtli Huber musste für sich 6 Gulden geben, die Frau mit ihrem Kind in Murten nur 4 Gulden. Doch wurden unter Umständen von Frauen viel höhere, von Männern nur ganz geringe Summen gefordert.

Die Kollektivloskaufbriefe geben meist nur die bezahlten Summen, nicht aber die Zahl der Befreiten an. Doch ist aus der Grafschaft Nidau und von den Ligerzer Herrschaftsleuten Näheres bekannt. 1495 gaben diese 350 lb; es waren 23 Männer. Über den Loskauf in der Grafschaft Nidau berichtet ein Rodel.⁴¹⁾ Er enthält die Befreiten mit den von ihnen erlegten Anteilen der Loskaufsumme. Namentlich oder sonst ausdrücklich angeführt sind 371 Personen: 211 innerhalb, 160 ausserhalb der Grafschaft gesessen; diese fast ausschliesslich im Seeland. Achtzehnmal ist die Kinderzahl einer Familie mit eins bis sechs angegeben, im Durchschnitt etwas über drei. Für die zehnmal angeführten Pluralia wie «Geschwister», «Erben» usw. kann man deshalb etwa 30 Personen zuschlagen; der Rodel enthält also etwa 400 befreite Personen. Ihre wirkliche Zahl lag aber höher, da auf drei Männer nur eine Frau erwähnt wird und nur verhältnismässig selten Kinder genannt sind. Die Leute innerhalb der Grafschaft sind weniger detailliert angeführt, so dass besonders ihre Zahl vergrössert werden müsste. Da die gesamte Loskaufsumme in vier Jahresraten zu bezahlen war, enthält der Rodel auch nur die Jahresanteile der einzelnen Leute; sie schwanken von $\frac{1}{2}$ bis 13 lb. Auf je ein Drittel aller Personen entfallen Summen von 1 bis $2\frac{1}{2}$ und von 3 bis 5 lb, für alle vier Jahre also 4 bis 20 lb. Der Gesamtdurchschnitt liegt bei 12 lb. Schliesst man mit dieser Zahl unter Annahme gleicher Verhältnisse über die andern Loskaufsummen rückwärts, so ergeben sich für die Herrschaft Erlach 320 bis 500, für die Grafschaft Nidau ohne Ligerz, Twann und Gals 270

bis 400 befreite Familien, für den gemeinsamen Loskauf der Herrschaftsleute in Ligerz und Twann 40 bis 60, für den Loskauf 1475 in Ligerz 13 bis 20 und für denjenigen 1494 in Twann 7 bis 10; insgesamt in der Grafschaft Nidau und der Herrschaft Erlach etwa 650 bis 1000 aus der Leibeigenschaft befreite Familien. Die Grundlagen dieser Schätzung sind aber sehr unsicher.

Dafür geben nun die Loskäufe im Seeland weiteren Aufschluss über die Einstellung von Eigenleuten und Regierung zum Loskauf und über ihre Beweggründe. Das Interesse der Regierung an der Ablösung der Leibeigenen ist ständig fühlbar, kommt aber vorerst selten zum wörtlichen Ausdruck. Eine Notiz im Ratsmanual von 1469, wonach sich die Amtsleute erkundigen sollten nach denen, die sich zu Nidau loskaufen wollten, beweist, dass die Regierung jeden einzelnen Fall mit positivem Interesse verfolgte⁴²⁾; denn es konnte sich hier nur um einen Einzelloskauf handeln, vielleicht um den oben erwähnten in Murten wohnenden Hans Mäder und seine Angehörigen. Wie es scheint, brauchte aber die Regierung im Seeland weiter nichts dazu zu tun, da die Loskäufe vom Interesse der Eigenen selbst betrieben wurden. Einmal wünschten die Freien doch eine standesgemässe Familie; so kaufte Hans Müller in Belp nur seine unfreien Kinder, Lienhard Kleeb auch seine unfreie Frau los — sei es auch nur zur Erbsicherung. Dann ist auch bei den Leibeigenen ein gewisser sozialer Ehrgeiz nicht zu verkennen, der durch ihre Schlechterstellung und die Verachtung bedingt sein mochte, die ihnen die Freien teilweise noch entgegenbrachten. Die Freizügigkeit, die die Eigenleute im Seeland schon zu geniessen gewohnt waren, war in Wirklichkeit durch ihr geringeres soziales Ansehen beschnitten. Es konnte der Wunsch lebendig werden, dass die Jungen es besser haben sollten, so dass Else Schallers Vater wohl den Loskauf der Tochter betrieb, selber aber unfrei blieb. — Die Geschwister Vierzabend in Murten hatten von sich aus ihren Loskauf betrieben unter dem Hinweis, dass sie sich mit «ehrbaren» Leuten — wahrscheinlich Freien — versippt hätten, was ihnen offenbar ohne besondere Erlaubnis freigestanden war. Die Familie von Gäserts war auf deren Bitte befreit worden und, zwar aus «redlicher», Peter Rabus aus «merklicher», aber nicht genannter Ursache — und natürlich gegen Bezahlung.

All diese Fälle scheinen aber erst in zweiter Linie bedeutend gewesen zu sein. Als wichtigstes Motiv erscheint die immer wiederkehrende, meist als einzige ausdrücklich genannte Klage der Leibeigenen, dass es ihnen nach den Vorschriften der heiligen christ-

lichen Kirche nicht mehr möglich sei, sich und ihre Kinder mit dem Sakrament der Ehe zu versehen, weil sie unter sich bereits so kreuz und quer verschwägert seien. So klagten 1484 die Leute von Nidau über die daherrührende «beschwärd und unkomlicheit», gleicherweise die von Erlach. Sie wiederholten ausdrücklich als Zweck des verlangten Loskaufs, dass «si sich, ouch ire kind, dester fügklicher hinuspringen und also mit dem sacrament der ee versächen und bewaren mochten».⁴³⁾ Die Twanner Gotteshausleute brachten 1494 dieselbe Klage an. Für sie waren die Schwierigkeiten durch den früheren Loskauf der Herrschaftsleute wohl noch gestiegen. Da die Herrschaftsleute eben erst ihre Freiheit erworben hatten, wollten sie sich nicht mehr mit Eigenen verbinden, und die Freien schätzten sie wohl noch weniger, da ihre Zahl jetzt nur noch so gering war. Die Mischehe — selbst dort, wo sie nicht verpönt war, zum Beispiel in den unmittelbaren Herrschaftsgebieten Berns — geschah offenbar eben doch nur in Ausnahmefällen und vermochte der Not der Leibeigenen nicht abzuhelpfen.

7. Das Mischeheverbot

Gerade dieses Ventil, die Ehe Unfreier mit Freien verbot die Obrigkeit. Indem sie so den Standesunterschied wieder betonte und den Eigenleuten einen Nebenausweg aus der Leibeigenschaft verschloss, konnte sie sie auf den Hauptausweg, zum Loskauf drängen. Schon 1471 hatte die Regierung den Vogt zu Aarberg angewiesen, dass sich niemand mit den Eigenleuten des Abtes von Friesenberg verehelichen solle.¹⁾ Schon 1474 war ein freier Mann, der eine eigene Frau genommen hatte, mit 10 Gulden gebüsst worden. Der Vogt von Trachselwald musste ihn einsperren, bis die Summe erlegt war.²⁾ Der Regierung war gedient, wenn Freie, die eine leibeigene Frau heiraten wollten, diese zuerst loskauften, wie es Hans Schöni 1480 mit einer Sumiswald Eigenen tat³⁾; nun war die Massnahme zum Gesetz gereift. Am 21. Mai 1484 erliess die Regierung ein förmliches Mischeheverbot.⁴⁾ Sie gab ihrem starken Missfallen an den Mischehen Ausdruck und liess öffentlich verkünden, dass künftig Freie, die Eigene heiraten, um 20 Gulden bestraft würden. Aus dem Schreiben geht hervor, dass schon in früheren Zeiten Mischehen gebüsst worden waren, was dann aber in Vergessenheit geraten war; das jetzige Verbot war also nur eine Erneuerung. Es galt für das ganze Land, ging aber zuerst nur an die Vögte zu Wan-

gen, Aarwangen, Bipp, Aarburg, Lenzburg und Schenkenberg. Offenbar hatten Vorfälle im Aargau den Anstoss gegeben — vielleicht ein Span mit Solothurn. Vielleicht befürchtete die Regierung aus irgendeinem Grund dort eine rückläufige Bewegung zur Leibeigenschaft, oder umgekehrt ihr Verdunsten in einem Hauch «liberalen» Geistes, wodurch dem Fiskus Vorteile entgangen wären. — Allein im Jahr 1488 wurden drei Mischehen in Rohrbach, Huttwil und Trachselwald und eine vierte bestraft.⁵⁾ Aber auch später war noch oft die Rede von diesem Mischeheverbot.

Morgenthaler ist der Meinung ⁶⁾, dass die Bestrafung der Mischehe mit 20 Gulden eine Erleichterung der Mischehe (und somit der Lage der Eigenleute) gewesen sei, weil bisher der freie Teil automatisch durch die Ehe mit einem Unfreien auch leibeigen geworden sei; und dieser Verlust des Standes sei nun durch das neue Bussgebot aufgehoben worden. Das war aber alles viel früher geschehen. Dass die Mischehe den Freien in die Eigenschaft zog, kam vielleicht 1484 noch gelegentlich vor ⁷⁾, war aber im Seeland, Ober- und Unteraargau längst nicht mehr die Regel. Wenn die Regierung ausdrücklich bewilligen musste, dass in einzelnen Fällen leibeigene Kinder ihren Vater beerben konnten ⁸⁾, muss dieser frei gewesen sein; denn unter Leibeigenen ging das Erbe ohne weiteres von den Eltern auf die Kinder. Die Kinder, da sie ehelich und ihre Väter frei waren, konnten nur unfrei sein, wenn ihre Mütter Leibeigene waren, wenn sie aus Mischehen stammten, die also dem freien Gatten die Freiheit nicht nahm. Dass die Regierung die Verhinderung, nicht die Erleichterung der Mischehen wünschte, geht deutlich aus dem Wortlaut des Verbotes hervor. Hätte sie die Mischehe fördern wollen, hätte die Busse nur fiskalische Bedeutung gehabt; sie war aber mit 20 Gulden höher angesetzt als die Mehrzahl der Loskaufsummen für Einzelpersonen. Die Busse drängte also zum Loskauf; dieser war billiger.

Doch begnügte sich die Regierung nicht damit. Am 11. Oktober 1486 wurde vor den Rat gebracht, dass alle eigenen Leute, die in Mh. Land wohnen, ausgewiesen werden sollten.⁹⁾ Beschlossen wurde dann aber, dass nur die Eigenleute, die der Obrigkeit weder mit Tellen, Zinsen, Reisen noch Reiskosten dienen, das Land innerhalb eines Jahres zu verlassen hatten oder Wunn und Weid verwirkten, also wie Fremde behandelt werden sollten.¹⁰⁾ Trotz dem Staatseid von 1437 hatte die Obrigkeit also noch nicht alle Eigenleute in ihren Dienst gespannt. Aber hier sprach sie deutlich aus, was sie von ihnen wünschte. Genossen die Leibeigenen die Vorteile des Gemeinwesens,

sollten sie auch seine Lasten mittragen. Trotz ihrem eindeutigen Willen zur Beseitigung der Leibeigenschaft griff die Regierung aber nur dort richtig durch, wo der Loskauf sonst nicht gelang. Im Seeland ging alles «wie von selbst», ebenso im Aargau, wo die Bewegung zur gleichen Zeit, aber weniger intensiv eingesetzt hatte; hier überwachte die Obrigkeit nur den Verlauf der Loskäufe und gab gelegentlich einen neuen Impuls. Andernorts ging es aber nicht ohne ihre Hilfe, besonders in den Herrschaften der Gotteshäuser Frienisberg und Münchenbuchsee.

8. Die Entwicklung in den geistlichen Herrschaften

Besonders aus Frienisberg und Münchenbuchsee liefern zahlreiche Urkunden ein zusammenhängendes Bild von den Befreiungen.

Frienisberg. Am 4. April 1386 trat das Cisterzienserkloster Frienisberg unter die Vogtei und die hohe Gerichtsgewalt der Stadt Bern. Der darüber abgeschlossene Vertrag bestimmte, dass sich die Eigenleute des Klosters um soviel loskaufen könnten, als sie geerbt oder zur Aussteuer empfangen hatten. Die Stadt gewährte ihnen gleiche Stellung wie den Ausburgern, wogegen das Kloster der Stadt zugestand, auf seine Eigenleute Steuern, Tellen, Reiskosten, Fuhungen und andere Dienste zu legen wie ihren eigenen Hintersassen.¹⁾ Dieser Vertrag belegt erstmals die Absicht der Stadt, die Eigenleute zu befreien: sich in ein direktes Verhältnis zu ihnen zu setzen und sie zum Mittragen an der Staatslast heranzuziehen. Für die Eigenen selbst bedeutete diese Doppelstellung kaum etwas anderes als doppelte Belastung, da das Kloster von seinen Rechten nichts preisgab und seinen Leuten kein sanftes Joch auflegte. Die ihnen von Bern eingeräumten Rechte zerschellten an den älteren Rechten des Klosters. Der gegebene Ausweg aus dieser Lage war der Loskauf. In Wirklichkeit kam es aber noch lange nicht dazu, weil der Loskaufgedanke in den breiten Schichten der Eigenleute noch nicht reif war, weil das Kloster ihn nach Möglichkeit verhindern wollte, und weil schliesslich die Leute kaum genug erwerben konnten, um die Loskaufsumme aufzubringen.

Erst das Jahr 1433 meldet einen Loskauf, im Streit Clevis Salzmans mit dem Abt.²⁾ Bei dieser Gelegenheit verpflichtete sich Bern

zugunsten des Gotteshauses, keine seiner Leibeigenen als Bürger aufzunehmen.³⁾ Damit war die Stellung des Abtes gegenüber seinen Leuten noch gestärkt. Auch hatte Schultheiss Hofmeister 1430 dem Abt die Befugnis bestätigt, seinen Leuten Frondienste aufzulegen und die Bestimmung, dass sie sich nicht aus der Herrschaft entfernen dürften⁴⁾: Somit wurden die Eigenleute weiter belastet, ihre Rechte aber weiter beschnitten, wenschon die Regierung streng nach geltendem Recht zu urteilen pflegte. Es herrschte eben schon die Tendenz, dem Geschriebenen mehr Gewicht beizumessen als dem mündlich Überlieferten. So kamen die Eigenleute gegenüber dem Kloster zu kurz. Der Abt beutete sie aus. 1439 klagten die Eigenleute in Bern, vor 30 Jahren und länger sei bei ihnen noch üblich gewesen, dass bei Mischehen die Kinder auf alle Fälle der Mutter nachfolgten, ob diese nun frei oder unfrei gewesen. «Über solichs so habe sich der apt understanden, si von iren fryheiten zu trengen mit gebotten und ander sachen, die er inen anmutet.» Sie beriefen sich darauf, freie Gotteshausleute zu sein. Doch konnte der Abt Briefe vorlegen, wonach sie alle dem Kloster als Eigenleute geschworen hätten und ihm dienen und gehorsam sein müssten.⁵⁾ Der Rat entschied schliesslich wieder nach dem verbrieften, bewiesenen Recht zugunsten des Abtes. Als dieser dann aber allzu starrsinnig auf seinen Rechten beharrte und seinen Leuten eine Heirat ausserhalb seines Gebietes nicht gestatten wollte, griff die Regierung doch zu ihren Gunsten ein.⁶⁾ So trat sie überhaupt jederzeit, wenn es nicht wider Recht ging und nichts Verbrieftes dagegenstand, für die Eigenen und ihre Befreiung ein; das Kloster blieb aber unnachgiebig.

Für die Leibeigenen wurde es wieder das Hauptanliegen, unbehindert heiraten zu können. 1484 begann eine Zeit voll «irrunge und blag» zwischen dem Abt, seinen Eigenleuten und der korrektgeduldigen Regierung. Die Leute wollten sich loskaufen, «damit si ir kind dester bas zu eren bringen und versechen und damit schad und kumber abstellen mogen».⁷⁾ Abt und Eigene wurden vorgenommen.⁸⁾ Da sich die Eigenleute aber schon unter sich nicht zu einigen vermochten, scheiterten die Verhandlungen im Herbst. Doch versprach der Abt schliesslich, Leute, die innerhalb der Herrschaft nicht mehr heiraten konnten, eventuell sich loskaufen zu lassen.⁹⁾ Damit war alles wieder nur aufgeschoben. 1489 liess sich der Abt die Eigenen neu schwören.¹⁰⁾ Gleich darauf verlangte Bern nochmals, dass sie sich mit dem Abt auf eine Summe einigten; dem Kloster entstehe ja dabei kein Schaden, da es von jedem Eigenen nur

ein halbes Pfund Wachs an jährlicher Steuer beziehe.¹¹⁾ Der Abt reagierte aber nicht. Im nächsten Frühjahr wurde er zu neuen Verhandlungen vor den Rat geladen.¹²⁾ Im Verlauf des Jahres 1490 kam dann wirklich eine Anzahl zum Loskauf, wahrscheinlich Leute, die nicht im Gebiet des Abtes wohnten. Der Abt tat, als bedaure er, dass sich nur so wenige losgekauft hätten; dazu klagte er über die Renitenz seiner Leute überhaupt.¹³⁾ Vorerst musste die Regierung eine Verlängerung der Zahlungsfrist bis Herbst 1491 für die Losgekauften erwirken, und im Herbst wurde die fällige Summe erst nach der Drohung mit Viehpfändung beigebracht.¹⁴⁾

Nun wurde die Regierung ungeduldig. Sie ging hinter die Frienisbergleute mit dem Befehl sich abzukaufen, oder «Mh. wellend inen das burgrecht abkünden»¹⁵⁾. Darauf antworteten die Leute wieder mit einer Klage wegen «manigerley beschwärd . . . an versächung irer kinden» und baten um Unterstützung gegen den Abt. Dieser trieb offenbar ein böses Doppelspiel; er und sein Konvent wollten wieder nicht nachgeben, sondern legten Briefe vor, die die Regierung wieder anerkennen musste. Es wurde nur bestimmt, dass die Eigenleute, die ausserhalb dem Gebiet des Klosters wohnten, sich entweder mit 20 Pfund Pfennigen pro Pfund Wachs Steuer loskaufen oder aber auf Klostergebiet umziehen mussten.¹⁶⁾ Daneben blieb alles beim alten. Doch konnte die Sache nicht zur Ruhe kommen. Schon im Februar 1493 forderte Bern die Parteien wieder auf, vor den Rat zu kommen, wenn sie sich nicht selbst einigen könnten.¹⁷⁾ Es gelang aber doch wieder nur ein Kompromiss. Die Leute brachten vor, «das si nit gewaltig noch mächtig syen, sich und ire kind mit dem sacrament der heiligen ee irem willen und gefallen nach zu versechen, besonders so si in der eigenschaft söllicher mass zusammengefründt, das si sich fürer zu einandern zu verpflichten nitt fry haben, wo si der ordnung der heiligen cristenlichen kirchen anhangen und schand und kumber wellten vermeiden»¹⁸⁾. Der Abt verweigerte aber den Gesamtloskauf und wollte sich nur von Fall zu Fall nach Notwendigkeit zu einer einzelnen Befreiung herbeilassen. Bern entschied dahin, dass wer sich allein loskaufen wolle, sich mit dem Abt einigen solle, und behielt sich im Falle unmöglicher Einigung die obligatorische Entscheidung vor.

1495 gelangte Graf Wilhelm von Thierstein, ein Verwandter des Abtes, an Bern, mit der Mahnung, das angeblich von seinen Ahnen gestiftete Gotteshaus Frienisberg nicht in seinen Rechten zu schmälern.¹⁹⁾ Bern konnte sich nicht daran kehren. Kurz vor Martini des gleichen Jahres wurde es wieder als Schiedsrichter angerufen. Die

beiden Parteien wurden wieder vor den Rat bestellt. Wie jedesmal, wenn sie hier erschienen, klagten die Eigenen über die Schwierigkeiten in der Eheschliessung. Unter Hinweis auf die Eigenleute ausserhalb der Herrschaft, die sich grösstenteils losgekauft hatten, verlangten sie ebenfalls die Gesamtablösung. Bern unterstützte sie mit der Bemerkung, dass kein Freier eine Frienisbergerin heiraten würde, da er ja wegen des Mischeheverbotes unweigerlich 20 Gulden büssen müsste.²⁰⁾ Hier rückte nun der Abt erstmals mit klarer Sprache heraus. Er habe sich bisher nie gesträubt, wenn einer für sein Kind den Loskauf verlangt habe. Aber die Leibeigenschaft ganz abzutun und erlöschen zu lassen — dazu sei er ohne seiner Vorgesetzten Willen und Wissen nicht imstand. Die Konventsherren sagten aus, wenn der Abt je in etwas gewilligt habe, sei er dazu nicht kompetent, und sie, die Konventsherren, seien auf jeden Fall gar nicht einverstanden gewesen. Der Konvent wollte es wieder dabei bewenden lassen. Bern traf nun aber die Entscheidung, dass sämtlichen Eigenleuten des Klosters um 1000 lb die Freiheit gewährt sei. Wenn sie aber in Jahresfrist den Betrag nicht erlegten, sollten sie in die Eigenschaft zurückfallen, doch so, dass sie sich wie bisher von Fall zu Fall einzeln loskaufen könnten.²¹⁾ Die Leute begannen nun, an die 1000 Pfund zu zahlen, hatten aber Mühe, die Summe zusammenzubringen. Mitte Februar 1497 sandte der Rat ihnen die Mahnung, «dem abt die summ bis Ostern ze zalen, dann wo si das nit tund, werden si Mh. wider in die eigenschaft komen lassen und inen ir bereits gelegtes gelt wider geben»²²⁾. Aber es überstieg einfach ihre Finanzkraft. Um das so mühevoll Erreichte nicht so nahe an der Erfüllung scheitern zu lassen, auf dass der Span von vorne beginne, beschloss die Regierung, den zu Befreienden für 500 lb zu fünf Prozent zu bürgen, bei einer jährlichen Amortisation von 100 lb.²³⁾

So war das schwere Werk vollbracht. Wie viele damit die Freiheit gewonnen, ist nur ungefähr abzuschätzen aus den Angaben, dass jeder Steuerpflichtige nur ein halbes Pfund Wachs jährlich gab und dass die «ausserhalb» Gesessenen ein Pfund Wachs mit 20 lb loskaufen mussten. Danach wären nur etwa 100 Feuerstätten frei geworden. Wenn die Zwistigkeiten mit dem Abt nachher noch lange weiterliefen, war das doch nur noch Nachspiel. Der Abt weigerte sich beharrlich, den Losgekauften ihre Freiheit zu bestätigen. Schliesslich gelangten diese wieder an die Regierung, die ihnen Ende 1501 den Freibrief ausstellte.²⁴⁾ Ein fast gleichlautender wurde im Frühling darauf den äusseren Befreiten ausgehändigt.²⁵⁾ Die

Briefe zählen nochmals kurz den Hergang des Handels auf und geben mehrmals allein die Hemmungen in der Eheschliessung und ihre Beseitigung als Grund und Ziel an. Dass Bern ganz gern die Herrschaft des Abtes ein wenig durchlöchert hatte, wurde natürlich nicht aufgeschrieben. — Auch die äusseren Befreiten hatten ihre 1000 lb nur mit Mühe aufgebracht, wie verschiedene Zahlungsmahnungen seitens Berns beweisen.²⁶⁾ Schliesslich scheint es ihnen aber ohne Hilfe gelungen zu sein.

Einige Leute hatten sich um die Bezahlung ihres Anteils gedrückt und waren deshalb Eigene geblieben. Durch sie drohte nun die so mühsam beseitigte Leibeigenschaft wieder aufzuleben. Im Mai 1509 wurde ihnen bei 10 lb Busse und Landesverweisung befohlen, sich bis am nächsten Andreastag freizukaufen und dem Abt den Verzugszins für die nicht zur Zeit bezahlte Summe zu entrichten.²⁷⁾ Spätere Streite der Befreiten mit dem Abt betrafen nur noch grundherrliche Lasten, besonders dann im Zusammenhang mit den Bauernunruhen von 1525.

In dieser Befreiung der Frienisbergleute wird die Politik Berns deutlich: Das Mischeheverbot und die Bestätigung der Rechte des Abtes trieben die Leute zum Loskauf, den zu vermitteln Bern sich alle erdenkliche Mühe gab.

Münchenbuchsee. Ähnlich wie in Frienisberg wurde auch im Gebiet der Johanniter-Komturei Münchenbuchsee von 1407 an die Eigenleute trotz ihrer Leibeigenschaft ganz zum Staat herangezogen, so dass sie doppelt belastet waren. Der Vertrag zwischen Bern und dem Orden zeigte deutlich den hartnäckigen Hang der Geistlichkeit, entgegen der fortschrittlichen Neigung der Regierung die Eigenen in ihrer Stellung festzuhalten; die Eigenleute wurden ausdrücklich als «des ordens recht eigen lüte . . . und nit freie gotzhuslüt» definiert.¹⁾ Von da an fehlen über sieben Jahrzehnte Nachrichten von den Eigenleuten von Münchenbuchsee. 1482 verlangte Bern, dass sie dem Komtur den Treueid erneuerten.²⁾ Drei Jahre später ist der erste Einzelloskauf von Münchenbuchsee belegt. Anna Benedikta, Andres von Wils Tochter, ging den Rat um Hilfe gegen den Komtur an, «damit si solicher libeigenschaft entsagt möge werden»³⁾; der Komtur schien dem Fall nicht sehr geneigt zu sein. Anna Benedikta erhielt aber samt ihren allfälligen Nachkommen die Freiheit um 10 Gulden. Uli Löwer von Wäggiswil brauchte im gleichen Jahr für die Freiheit seiner Tochter nur sechs Gulden zu geben.⁴⁾ Gründe sind in beiden Fällen nicht angegeben, doch spricht ein drit-

ter Loskaufbrief des gleichen Jahres wieder von der Ehebehinderung.⁵⁾

Der Versuch von 1487 seitens Berns, den Komtur zur Einwilligung zum Gesamtloskauf zu bewegen, war nicht der erste, blieb aber auch fruchtlos. Offenbar hatten vorher die Eigenleute versucht, sich selbst mit dem Orden zu einigen, worauf die Regierung die Sache an die Hand genommen hatte. Die Mahnung von 1487 wies die Johanniter darauf hin, dass ihre Eigenleute unmöglich mehr unter sich heiraten könnten.⁶⁾ Bern erhielt keine Antwort. Im nächsten Jahr ging wieder ein Schreiben an den Orden, das erneut besagte, dass die Leute von Buchsee «an vollzug des ehelichen bands hoch gehindert» würden. Man solle doch einsehen, dass das Gotteshaus mehr Nutzen ziehe, wenn es seine Leute zum Loskauf lasse. Bern schlug 400 lb als Loskaufsumme vor. Und hier griff nun die Regierung über ihr Recht offen hinaus: Sie drohte, sie werde sonst nicht länger dulden, dass die Unfreien ausserhalb der Herrschaft verachtet würden, sondern von sich aus denen, die heiraten wollten, die Freiheit geben.⁷⁾ Als dieses Schreiben auch nicht einmal eine Antwort eintrug, hielt sich Bern für die Ausführung seiner Drohung berechtigt. Ende April 1488 schrieb es den Eigenleuten: «Lieben getrüwen, wir haben jetz zum dikenmal understanden, üch als eigene lüt des gotzhus Buchse mitt zimlichem abkouff zu fryen und derohalb ledig zu machen, und doch solichs bishar nitt vermogen, dann das unser schriften, mug und arbeit (so wir) gegen den hoffmeister zu Rhodiss und ander sannt Johannis ordens anwalten vilvaltenlich gebrucht, ganz verachtet und zu dehein frucht gezogen worden . . .» Deshalb wurde ihnen nun von Bern bewilligt, dass sie ausserhalb des Gebietes von Münchenbuchsee wie Freie herumziehen dürften und sich auch mit Freien verehelichen — aber alles unbeschadet ihren Pflichten gegen den Komtur.⁸⁾ Dieser liess sich im Mai 1489 doch zu einer Einigung mit der Regierung herbei. Da er nach Rhodos fahren wollte, versprach er, vom Hochmeister die Bewilligung zum Loskauf zu bewirken. Falls dieser sie aber nicht geben wollte, gedachte die Regierung, die Befreiung von sich aus vorzunehmen.⁹⁾ Im nächsten Frühjahr kam der Komtur mit Instruktionen des Hochmeisters zurück. Die Regierung trug Hoffnungen und sandte an die Eigenleute, dass sie demnächst wieder beide Parteien vor sich rufen werde; sie riet ihnen, sich vorher untereinander zu besprechen, welche Loskaufsumme sie dem Orden bieten wollten.¹⁰⁾ Irgendein Resultat wurde dann aber nicht erreicht. Der Komtur durfte offenbar nicht handeln, nur einzelne Befreiungen vor-

nehmen. 1493 empfahl Bern den Eigenen, besonders denen, die sich auf Grund der Sonderbewilligung von 1488 auswärts mit Freien verheiratet hatten, sich einzeln mit dem Komtur über ihren Loskauf zu einigen. Der Komtur wurde aufgefordert, seine Eigenleute ausserhalb seines Gebietes entweder in sein Gebiet zu verheiraten oder aber sich loskaufen zu lassen.¹¹⁾ 1495 wurde Magdalena Tüfer befreit¹²⁾; sie war vielleicht nicht die einzige.

Erst 1496 erschienen die beiden Parteien wieder vor dem Rat. Die Sitzung nahm den bereits gewohnten Verlauf: Zuerst klagten die Eigenleute, wie oft sie schon wegen der Beschwerne an «iren kinden versorgung und usstürung» geklagt hätten und ihnen der Komtur nie entgegenkommen wollte, wogegen dieser behauptete, seine Leute nie schlecht behandelt zu haben und für einen Gesamtloskauf nicht zuständig zu sein. Da er aber wieder im Begriffe stand, sich zum Ordensmeister zu begeben, einigte man sich nochmals bei seinem Versprechen, bei diesem alles aufs beste zu betreiben.¹³⁾ Was er diesmal zurückbrachte, ist nicht bekannt.

Erst 1504 taucht wieder ein Schreiben auf: Die Regierung gelangte, nicht zum erstenmal, an den Ordensmeister in Deutschland.¹⁴⁾ Noch immer zeigte sich kein Erfolg. 1506 ging wieder ein Schreiben an denselben Herrn, immer noch höflich, aber sehr bestimmt und mit dem Schluss, «wo das nit soll beschehen und abermals zu verzug oder abschlag kommen, so wollen üwer hoch- und erwirten nit zu missvallen oder undank annämen, ob wir uns und den unsern durch unser selbs fürsehung zu ruwen verhelpen. Dann wir ja solich eigen lüt fürer in unsern landen nit wellen sechen noch wüssen»¹⁵⁾. Und wirklich war jetzt die Geduld der Regierung zu Ende; im Juni 1507 wurde Komtur Peter von Endlisberg aufgefordert, fürderlich mit dem Ordensmeister in Deutschland oder allein mit Vollmachten zu Verhandlungen zu erscheinen.¹⁶⁾ So wurde schliesslich auf Anfang 1508 der Abkauf perfekt. Die Leute wurden um 400 Gulden von der Leibeigenschaft befreit unter ausdrücklicher Einbeziehung des Falles, während die grundherrlichen Rechte des Ordens bewahrt blieben.¹⁷⁾ Noch 1511 musste Bern zur Zahlung der Amortisationsquote mahnen.¹⁸⁾

Mit diesen vielleicht 40 bis 80 Familien scheinen alle Eigenleute von Buchsee befreit worden zu sein, da später keine solchen mehr zu erkennen sind.

Rüeggisberg. Unterdessen hatte sich in aller Stille 1501 der Loskauf der zum ehemaligen Priorat Rüeggisberg gehörenden Eigenleute vollzogen. Im Winter zuvor meldet das Ratsmanual kurz das Einverständnis des Rates mit dem Loskauf.¹⁾ Dieser wurde aber erst nach einem Jahr durchgeführt. Der Loskaufbrief kam den Leuten sehr entgegen. Er entthob sie ausdrücklich jeder Behinderung in der freien Eheschliessung und des Falles, der aber schon von den Gütern, nicht mehr von den Leuten erhoben worden war. Der Brief zählt die befreiten Gotteshausgüter auf; sie waren zerstreut über Helgisried, Rohrbach, Ober- und Niederbrügglen, Ober- und Niederbütschel, Tromwil und Mättiwil. Da an einigen dieser Orte mehr als ein Gotteshausgut lag, das von Eigenleuten besetzt war, war die Loskaufsumme von nur 200 lb sehr gering — wie der Loskaufbrief überhaupt den Anschein erweckt, als ob die Eigenleute der zum Vinzenz-Stift in Bern gehörenden Klosterherrschaft kein sehr bedrücktes Leben gehabt hätten. Als Initiant des Loskaufs erscheint Johannes Armbruster, Domprobst zu St. Vinzenz und Verwalter von Rüeggisberg.²⁾

Sumiswald. Hatten sich die beiden Klöster Frienisberg und Münchenbuchsee hartnäckig gegen die Befreiung ihrer Leibeigenen gewehrt, so geschah im Gebiet des Klosters Sumiswald der andere Grenzfall: Die Eigenleute sträubten sich gegen ihre Befreiung; sie wollten in ihrem Stand bleiben.

Nach dem Handel von 1431¹⁾, in dem Hans Schnyder mit dem Komtur um das Recht «aus dem Tal zu ziehen» stritt, und der klar zugunsten des Komturs verlief, hört man von den Sumiswald-Leuten nichts mehr bis 1480, wo Hans Schöni eine eigene Frau loskaufen durfte.²⁾ Dann ruhten die Loskäufe in Sumiswald wieder. Ein späteres Schreiben lässt aber zurückschliessen, dass der Komtur seinen Eigenleuten mehrmals den Loskauf erfolglos angeboten hat.³⁾ Schliesslich wies die Regierung in einem Schreiben 1513 an die Leibeigenen von Sumiswald darauf hin, wie sie allenthalben die Leibeigenschaft nun beseitigt habe, «also das gemein unser landschaft solicher eygenschaft bis an üch gerumpt», was aber noch nicht ganz stimmte. Sie forderte die Eigenleute auf, gemeinsam zu beraten, wie sie ihre Befreiung am besten ankehren würden, und sich dann an den Vogt von Trachselwald zu wenden, damit er das Geschäft betreibe. Die Regierung drückte ihr starkes Missfallen an der Haltung der Leibeigenen aus. Und damit diese gleich wüssten, woran sie seien, setzte Bern für die Sumiswaldner Leute die Strafe für Misch-

ehen hinauf.⁴⁾ Aber es half nichts. Nur einige wenige erkauften sich die Freiheit; 1516 musste der Rat säumige Zahler an ihre Pflichten gegen das Kloster mahnen.⁵⁾ Doch wurde 1521 einer Freien erlaubt, einen Eigenmann von Sumiswald zu heiraten.⁶⁾

Schliesslich lud die Regierung die Vertreter der Eigenleute und des Komturs auf den 9. März 1525 vor. Da musste es ihr nun geschehen, dass die Eigenen sie anflehten, man möge sie bei ihrer Leibeigenschaft belassen und sie nicht um Gerechtsame und Herkommen bringen. Bern ging schliesslich darauf ein, aber unter zwei Bedingungen, die trotzdem das Ende der dortigen Leibeigenschaft absehen liessen: Sie durften das Gut des Klosters nicht verlassen; das sollte sie zur Mischehe zwingen, die ihnen nun besonders bewilligt wurde, und zwar in der Form, dass bei jeder Mischehe der unfreie Gatte und die Kinder automatisch frei würden.⁷⁾ Indessen trafen bald grössere Ereignisse ein; als vier Jahre später ein bernischer Vogt die Stelle des Komturs in Sumiswald einnahm, erhielt er Auftrag, die dortigen Leibeigenen auf den richtigen Weg zur Ablösung ihrer Eigenschaft — oder aber «har nach Bern» zu weisen.⁸⁾ Später werden in Sumiswald keine Eigenleute mehr erwähnt.

St. Urban. Ohne nähere Umstände zu berichten, sagt eine kurze Notiz im Ratsmanual, dass im Frühjahr 1526 der kollektive Loskauf der bernischen Eigenleute des luzernischen Klosters St. Urban erfolgte.¹⁾

9. Die Entwicklung im Aargau

Im bernischen Aargau waren die Herrschaftsverhältnisse wieder ziemlich anders als im Seeland, dessen weitaus grösster Teil unmittelbar Herrschaftsgebiet Berns war. Im Aargau bestanden Twingherrschaften neben dem unmittelbaren Machtbereich der Stadt, so die Herrschaften Mülinen, Grünenberg und Hallwyl. Deshalb waren die Rechtsverhältnisse allgemein stärker zersplittert — auch die rechtlichen Verhältnisse der Leibeigenen. So ergab 1470 eine Öffnung in der Herrschaft Mülinen des Amtes Schenkenberg die stillschweigende Anerkennung der Freizügigkeit der dortigen Leibeigenen. Dagegen durften ihnen die Herren von Mülinen unter allen Umständen zur Ehe gebieten. Ein Zeuge sagte aus, er habe in Laufenburg eine Tochter, der die Herren von Mülinen zu mannen ge-

boten, ihr dann aber auf ihre Bitte erlaubt hätten, noch ein Jahr ledig zu bleiben. Insgesamt 34 Eigene bestätigten diese Befugnis der Herren von Mülinen als altes Herkommen.¹⁾ Die Twingherrschaft Mülinen war straffer verwaltet als etwa die Grafschaft Lenzburg. Hier scheint die bernische Landesverwaltung ziemlich zufrieden gewesen zu sein, wenn ihre Eigenleute ihre Steuern pünktlich entrichteten und das Land nicht verliessen.

Eine Rückwirkung der Verschiedenheit der Zustände war die, dass die Ablösung der Leibeigenschaft weniger gleichmässig und zusammenhängend geschah als etwa im Seeland. Sie begann aber auch in den letzten Jahren vor dem Burgunderkrieg. Vor 1473 war in der Grafschaft Lenzburg wahrscheinlich ein Kollektivloskauf in Gang gekommen, bei dem es dann mit der Bezahlung der Loskaufsumme haperte. 1473 erliess Bern einen offenen Brief an den Vogt von Lenzburg und seine Amtsleute, mit der Weisung, dass sie die betreffenden Leute wieder als Eigene behandeln sollten, wenn sie ihr Geld nicht pünktlich bezahlten; denn sie seien erst frei, wenn die schuldige Summe ganz abgetragen sei.²⁾ Der Erfolg dieses Briefes ist aber nicht zu erkennen, da gar nichts auf die Leute schliessen lässt, die er anging. Auf alle Fälle gab es auch nachher in der Grafschaft noch Eigenleute. Sie suchten sich aber ihrer Eigenschaft zu entziehen, indem sie ohne Wissen der Amtsleute das Land verliessen, die Steuern nicht bezahlten, auf alle Arten sich der Herrschaft entfremdeten und offenbar überhaupt ziemlich taten, was sie wollten; Bern musste sie 1487 in einem neuen offenen Brief an ihre Pflichten erinnern, vor allem daran, dass sie wieder hinter Mh. zu ziehen hätten.³⁾ — 1489 wurde Margret Wilent von der Herrschaft Lenzburg befreit.⁴⁾

Schon 1483 hatte die Regierung ihr Einverständnis damit erklärt, dass sich die Eigenleute des Gerichts Möriken von der Grafschaft Lenzburg loskauften und dabei auch auf die ausserhalb des Gerichts wohnenden, aber zu ihnen gehörenden Leute greifen sollten, damit diese ihren Kostenanteil trügen und auch befreit würden; sie versprach sogar ihre Hilfe für den Fall, dass die äusseren Leute nicht bezahlen wollten.⁵⁾ Aber vorläufig kam es nicht dazu. Erst einige Jahre später begannen die Eigenen Geld zu sammeln, und 1492 kam der Loskauf zustande. Die Befreiten legten 400 Gulden bar auf den Tisch. Als Motiv erwähnt der Loskaufbrief wie gewöhnlich nur die Last der Ungenossame, womit hier aber wohl das Mischeverbot gemeint war.⁶⁾ Twingherrliche Rechte, Tellen und Reisen wurden im Loskaufbrief ausdrücklich vorbehalten, und natürlich

mussten die Befreiten auf fremde Burgrechte verzichten, wie das ja bei jedem Loskauf Bedingung war. Es waren 37 Herdstätten.

1484, im Jahr des Loskaufs in der Grafschaft Nidau, erfolgte auch der Loskauf in der Herrschaft Schenkenberg. Clevische Märk musste der Regierung für die 100 Gulden Loskaufsumme bürgen, wofür ihn die andern zu entschädigen hatten.⁷⁾ Dieser Loskauf betraf wohlverstanden nur die Herrschaft, nicht das ganze Amt Schenkenberg. In der Herrschaft Mülinen, die auch zu diesem Amt gehörte, wurde in den neunziger Jahren auf Initiative der Eigenleute der Loskauf versucht. Er scheiterte, wohl an der von Hermann und Hans Albrecht von Mülinen geforderten Loskaufsumme. 1499 erging ein offener Brief, in dem Bern die Eigenleute von Mülinen zum Gehorsam mahnte und die Erwartung aussprach, dass sie das Scheitern der Verhandlungen nicht mit Anarchie vergelten würden.⁸⁾ Im nächsten Frühling waren wieder beide Parteien vor dem Rat.⁹⁾ Die Eigenleute klagten, dass sie unter sich nicht mehr heiraten könnten, ohne gegen die Ordnung der Kirche zu verstossen. Auch sich mit Freien zu verbinden, sei ihnen ja bei merklicher Strafe verboten. Nur der Loskauf konnte ihrem Kummer abhelfen. Die von Mülinen waren zur Gewährung des Abkaufes bereit, wenn Bern hinsichtlich der zu bezahlenden Summe ein Einsehen haben wollte. So wurde der Loskaufpreis schliesslich auf 700 Gulden festgesetzt, zahlbar in drei Raten. Die Summe war ohne Zweifel verhältnismässig hoch; die Regierung schenkte den Befreiten 50 Gulden daran.¹⁰⁾ In der oben erwähnten Öffnung von 1470 in der Herrschaft Mülinen¹¹⁾ waren 35 leibeigene Zeugen aufgetreten; der Loskauf hatte also mindestens 35 Herdstätten befreit. Die ausserhalb des Amtes Schenkenberg sitzenden Leute von Mülinen waren in dem Loskauf nicht inbegriffen, aber sie mussten sich gleichzeitig auch befreien; diejenigen in den Dörfern Veltheim und Oberflachs wurden gleich den Besatzungen der Festen Wildenstein und Kastelen zugeteilt. Bern übernahm die Bürgschaft für ihre Loskaufsumme.¹²⁾ Nun waren aber noch immer nicht alle Eigenleute des Amtes Schenkenberg befreit. Noch 1506 und 1517 kauften sich eine Tochter und eine Frau los, diese um nur zwei Gulden.¹³⁾ Im Sommer 1524 ging nochmals ein offener Brief ins Amt Schenkenberg: wer sich nun bis Weihnachten noch immer nicht loskaufte, werde aus dem Lande gewiesen.¹⁴⁾ Diese Drohung bleibt die letzte Nachricht von den Eigenleuten in diesem Amt.

Im Amt Bipp gab es viele Leibeigene. Entsprechend der Lage des Amtes sassen aber viele von ihnen ausserhalb des Amtes, und

zwar sowohl auf solothurnischem wie auf bernischem Gebiet; umgekehrt lebten dort viele Eigenleute, die Solothurn gehörten. Nach einer Feststellung des Venners Ludwig Hetzel wohnten 1460 mehr als 100 zu Bipp gehörende Eigenleute ausserhalb des Amtes. Insgesamt trug damals und im folgenden Jahrzehnt die Jahressteuer sämtlicher, sowohl der innerhalb wie auch der ausserhalb sitzenden Eigenleute jährlich durchschnittlich etwa 130 lb ein.¹⁵⁾ Die Verlockung war den Eigenleuten nahe, dass sie sich ihren Pflichten entzogen. 1491 musste Bern sie auch hier mit einem offenen Brief zum gebührenden Gehorsam auffordern.¹⁶⁾ Einzelbefreiungen weisen bis kurz vor den Burgunderkrieg zurück. Etwa die Hälfte der erwiesenen Loskäufer wohnte ausserhalb der Herrschaft Bipp, zum Teil auf solothurnischem Boden. 1469 befreite sich Else Burger, die im Luzernischen lebte¹⁷⁾; 1474 Jörg Jeger und seine Tochter Anna¹⁸⁾; vier Jahre darauf Friedli Schmied mit seiner Frau und vier Söhnen, zu Ersigen. Vielleicht waren sie die von Rennefahrt erwähnten Befreiten von Ersigen.¹⁹⁾ Klaus Gasser, Schmied in Solothurn, kaufte sich und seine allfälligen Kinder um den Preis von fünf Viertel Dinkel los.²⁰⁾ Niklaus und Anton Frank, 1484, wohnten in Burgdorf²¹⁾; Heini Rot mit seinen vier Kindern²²⁾ und Agnes, Cuno Josts Tochter²³⁾, wohnten im Solothurnischen. 1494 musste Tichtli Lötscher 10 lb bezahlen²⁴⁾, im nächsten Jahr Magda Tüffer, in Herzogenbuchsee, 12 Gulden²⁵⁾ und die drei Töchter der Elsi N. je 5 lb²⁶⁾. Weitere Befreiungen erfolgten ohne nähere Angaben von Wohnort oder Preis; doch werden einige Beweggründe sichtbar: Hans Ulrich wurde wegen besonderen Siechtums befreit.²⁷⁾ Der Margret Has wurde 1501 Testier- und Verfügungsfreiheit ausdrücklich zugesichert.²⁸⁾ Ursula Burger wurde altershalber um 6 lb befreit.²⁹⁾

Indessen hatte Bern schon auf den Gesamtloskauf gedrungen. 1498 hatte die Regierung in das Amt Bipp geschrieben, wie sie bisher allen möglichen Fleiss aufgewendet habe auf die Beseitigung der Leibeigenschaft, «die wir in unser landschaft begeren usszerütten»³⁰⁾. Bald darauf wurde die Sache vor dem Rat besprochen. Nun sandten die Eigenleute eine Bittschrift nach Bern, in der sie vor allem über die Schwierigkeiten in der Eheschliessung — besonders wegen der Kleinheit des Amtes — klagten, aber auch über die Höhe der Steuer und des Falles. Sie baten um die Gewährung des Gesamtloskaufes und räumten von sich aus die Klausel ein, dass solche, die sich dann durch Gewohnheit andernorts wieder in Leibeigenschaft begäben, automatisch an Bipp zurückfallen sollten.³¹⁾ Die Sache wurde weiter im Rat besprochen. Ende 1506 war die Zu-

sammenlegung einer Loskaufsumme im Gang.³²⁾ Am 6. Februar 1508 waren 3000 lb beieinander; der Loskaufbrief wurde ausgestellt für alle dem Amt Bipp gehörenden und darin wohnenden Eigenleute.³³⁾ Gleich darauf nahmen 135 befreite Männer von Ober- und Niederbipp, Wiedlisbach, Attiswil und Wolfisberg in Bern Burgrecht³⁴⁾; der Loskauf mochte etwa 270 erwachsene Personen befreit haben. — Die ausserhalb des Amtes, aber doch im Bernbiet wohnenden Eigenleute von Bipp wurden im gleichen Jahr befreit. Sie hatten ein Pfund Steuer mit 25 lb Loskaufsumme abzulösen. Insgesamt waren es etwa 156 erwachsene Personen. Sie leisteten jährlich durchschnittlich etwa 4 Schilling Steuer, der Einzelne meist zwischen 1 Schilling und 10 Schilling — zusammen 30 lb 12 s 4 d, so dass die Loskaufsumme 765 lb 8 s 4 d betrug.³⁵⁾ Die Eigenleute, die das Geld einziehen mussten, sassen zu Wangen, Walliswil, Röthenbach, Herzogenbuchsee, Langenthal, Murgenthal und Madiswil.³⁶⁾ Bis 1510 war die Summe ganz abgetragen. Welch väterlichen Einsehens die Regierung fähig war, zeigt ein Eintrag im Ratsmanual, man solle eine Frau in der Leibeigenschaft verbleiben lassen, ihr nur eine bescheidene Steuer auflegen und dafür andere ein wenig mehr zahlen lassen, die vermöglicher seien.³⁷⁾

Damit hatte Bipp nur noch solche Leibeigene, die im Solothurnischen sassen. Schon seit 1471 hatten die beiden Regierungen gegenseitig Leibeigene in ungefähr gleichen Verhältnissen miteinander getauscht in der Weise, dass die Leute der Partei gehören sollten, in deren Land sie sassen.³⁸⁾ Nach den beiden Massenloskäufen im Amt Bipp begannen nun zwischen Bern und Solothurn Verhandlungen über den summarischen Abtausch der Hoheitsrechte über die beiderseits ausgewanderten Eigenleute. Ein Vertrag kam erst 1516 zustande.³⁹⁾ Da Bern über 300 Personen mehr erhielt als Solothurn, trat es zum Ausgleich das hohe Gericht über Deitingen, Subingen, Luterbach und Biberist sowie das niedere Gericht zu Deitingen an Solothurn ab. Die so neu erworbenen Eigenleute hatten nun pro Schilling der bisher an Solothurn entrichteten Steuer 24 Schilling Loskaufsumme an Bern zu bezahlen. Es geschah aber nicht in einem Gesamtloskauf. Morgenthaler nimmt trotzdem an, dass bis 1519 alle eingetauschten Leute sich befreit hatten.⁴⁰⁾ Dass neue bernische oder solothurnische Eigenleute über die Grenze gingen, verbot der Vertrag von 1516.

In der Herrschaft Grüenberg sind seit 1487 einige Einzelloskäufe zu erkennen. In einem Fall musste eine Frau 20 lb für sich allein geben. 1511 kamen die Leute der Gerichte Grüenberg und

Rohrbach zum gemeinsamen Loskauf. Sie lösten ein Pfund Steuer mit nur 10 lb ab ⁴¹⁾, was 1300 lb ergab. Heinz Sparen, Heini Schwob und Clevi Zingen trieben das Geld ein. 1520 wurde die völlige Bezahlung quittiert. ⁴²⁾ Damit waren vielleicht etwa 250 bis 300 Herdstellen frei geworden.

Einige Einzelbefreiungen betrafen auch die Herrschaften Hallwyl und Wildegg. ⁴³⁾ Streitigkeiten führten dazu, dass 1509 die Eigenleute der Herrschaft Hallwyl den gleichen Führungspflichten gegenüber Bern unterworfen wurden wie die übrigen Eigenleute in der Grafschaft Lenzburg. ⁴⁴⁾ Zu Aarwangen hatte 1439 ein grosser Loskauf stattgefunden; es kamen aber immer noch auch dort einige Einzelloskäufe vor. Michel Mangolt und seine sechs Kinder wurden 1509 um 35 Gulden frei. ⁴⁵⁾ Andere Einzelfälle weisen 1491 nach Kulm ⁴⁶⁾, 1496 nach Herzogenbuchsee ⁴⁷⁾, 1518 nach der Karthause Biberstein ⁴⁸⁾.

10. Die Lage bis zur Reformation

Das eidgenössische Glaubenskongordat

In den Loskäufen im Aargau war es üblich geworden, die Loskaufssumme nach der bisherigen Leibeigenensteuer zu berechnen. Dem damals üblichen Zinsfuss von 5 % entsprach der Abkauf von einem Schilling Steuer durch ein Pfund; es kamen aber auch die Verhältnisse 1 : 10 und 1 : 24 vor. Aber auch bei den Einzelloskäufen waren die bezahlten Summen je nach Ort, Verhältnissen der Befreiten und Ermessen der Amtsleute sehr verschieden:

Jahr	Losgekaufte Personen	Bezahlte Summe (in lb)
1491	eine Frau	40
1492	ein «Töchterli»	6
1495	ein Mann	10
1496	ein «Töchterli»	10
1497	ein «Töchterli»	20
	ein Mann und zwei Kinder	60
1500	vier Kinder	30
1501	ein Mann	24
	eine Frau	5
1502	ein Mann mit Frau und Kind	80
1509	ein Mann	10

Jahr	Losgekaufte Personen	Bezahlte Summe (in lb)
	eine Frau	20
1510	zwei Töchter	12
	zwei Männer	4
1517	eine Frau	4
1518	eine Frau	14 ¹⁾

So gering in einzelnen Fällen der Erlös auch sein mochte, drang die Regierung doch scharf darauf, dass er ihr nicht hinterzogen werde. 1511 befreite sie sogar einen Mann von Biberstein «allein sins libs», legte ihm aber weiterhin seine Leibeigenensteuer auf und erhöhte sie sogar auf das doppelte ²⁾; so blieb diese Befreiung rein ideell. Daneben wurde das Mischeheverbot weiterhin scharf gehandhabt. 1520 mahnte ein Schreiben von Bern die Amtsleute im Ober- und Unteraargau, von den 20 Gulden Busse nichts nachzulassen. ³⁾ Darauf belangte der Vogt von Aarwangen Walter Spichiger, weil er eine unfreie Wollhuserin geheiratet habe. Der Schultheiss von Willisau bestätigte aber die Freiheit von Spichigers Frau. ⁴⁾ Vier Jahre später wurde eine freie Frau wegen ihrer Ehe mit einem Leibeigenen sogar um 25 Gulden gebüsst. ⁵⁾ Die Regierung benutzte den Hinweis auf die Strafe bei Mischehen gern dazu, Loskäufe zu beschleunigen ⁶⁾; die Handhabung des Verbotes war nicht nur Fiskalmassnahme. Dass es der Obrigkeit nicht nur um eine Verbesserung des Schicksals der Leibeigenen ging, sondern um die völlige Beseitigung der Leibeigenschaft, betonte sie oft selber deutlich genug, so 1498 in dem Schreiben an die Amtsleute zu Schenkenberg. ⁷⁾ In den Verhandlungen mit Solothurn über die gegenseitigen Eigenleute liess Bern 1511 verlauten, dass man überhaupt keine Leibeigenen mehr haben wolle, besonders nicht noch fremde, damit nicht «die Landschaft uns und aber die lüt andern wurden zūstan» ⁸⁾. 1524 beklagte sich der Rat, dass er nun so viel Bedacht darauf gewandt habe, die Leibeigenen loszuwerden — und jetzt seien doch immer noch solche Leute im Land. Das Schreiben war gerichtet an die Vögte von Wangen, Aarwangen, Aarburg, Zofingen, Aarau, Lenzburg, Schenkenberg, Bipp und Brugg. Mit den Zuständen im Seeland und im übrigen Bernbiet war man offenbar nicht unzufrieden. Und doch hatte das Kloster Interlaken noch zahlreiche Eigenleute. Aber nachdem diese 1445 vergeblich sich hatten loskaufen wollen ⁹⁾, ist dort weder von Einzel- noch von Massenbefreiungen noch etwas zu hören. Wahrscheinlich waren die Verhältnisse im Oberland besser ausgeglichen als im Seeland und im Aargau.

Aber auch bei Einzelfällen kam es immer wieder vor, dass Bern inkonsequent war. So wurden wiederholt Bewilligungen zu Mischehen erteilt.¹⁰⁾ Bern duldete sogar, dass 1515 Peter Offner von Schüpfen an Hans Handschin zu Seewil seine Frau verkaufte¹¹⁾ — verkaufte in dem Sinn, der eben damals für die ganze Leibeigenschaft galt: Es konnte sich natürlich nur um das Besteuerungsrecht und um den Fall handeln. Peter Offner musste Leibherr seiner eigenen Frau gewesen sein. — Seit 1505 stand 10 lb Busse auf dem Fall, dass sich eine freie Person in Unfreiheit begeben. Ebenfalls zur Verhinderung einer rückläufigen Entwicklung bestimmte 1511 die Regierung mit Rückwirkung, dass Losgekaufte, die sich in neue Leibeigenschaft begeben, wieder an ihre ursprüngliche Herrschaft zurückfallen.¹²⁾

Als die Glaubensspaltung begann, war die Leibeigenschaft im weitaus grössten Teil des Bernbietes verschwunden. Wo sie noch bestand, störte sie die Ruhe nicht. Der Entwurf eines eidgenössischen Glaubenskongresses, den die inneren eidgenössischen Orte 1525 der Tagsatzung vorlegten und der auch die Leibeigenschaft betrafte, ging nur in einem Punkt über die im Staat Bern bereits geltende Ordnung hinaus: Er wollte den Lass völlig aufheben — und auch dieser hatte in Bern nur noch ganz geringe Bedeutung. Die Ungenossame war hier schon 1488 formell abgeschafft worden¹³⁾, was aber praktisch wirkungslos geblieben war; denn zum Teil war die Ungenossame in unmittelbaren Gebieten bereits ausser Gebrauch gekommen, und dann kam sie auch nach 1488 immer wieder als Hauptklagepunkt der Leibeigenen vor. — Bern lehnte alle die Leibeigenschaft betreffenden Artikel des Kongressentwurfes ab mit der Erklärung, sich freie Hand bewahren und in keiner Weise auf seine Rechtsame verzichten zu wollen.¹⁴⁾

Im Staat Bern wurde im Verlaufe der Reformation die Leibeigenschaft nie als Problem aufgeworfen. Auch die Ausläufer der Bauernunruhen von 1525 erwähnten sie hier überhaupt nicht.